

STADT ERFTSTADT



Beschluss

der Sitzung

des Betriebsausschuss Stadtwerke am 12.03.2014

- 7 Bebauungsplan-Nr. 118, Liblar, Köttinger Straße/Krokusweg; Festlegung der Baukostenzuschüsse Kanal gemäß § 6 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Stadtwerke Erftstadt 96/2014

Im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 118 im Ortsteil Liblar (Krokusweg) ist von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke nach § 6 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (-AEB-A-) der Stadtwerke Erftstadt ein Baukostenzuschuss Kanal als einmaliges Entgelt für den Anschluss an die städtischen Abwasserbeseitigungsanlagen zu erheben. Hierfür sind im Vorfeld wirksame Bestimmungen über die Höhe der im Einzelfall einschlägigen Baukostenzuschüsse verbindlich festzulegen.

Die vom Plangebiet erschlossenen Grundstücke sollen an einen Mischwasserkanal angeschlossen werden.

Auf Basis der vorliegenden Planung i.V.m. den für das Plangebiet zu erwartenden Kanalherstellungskosten ergeben sich in Anwendung der aus den Allgemeinen Entsorgungsbestimmungen der Stadtwerke resultierenden Verteilungskriterien folgende Baukostenzuschüsse pro Quadratmeter entgeltpflichtiger Grundstücksfläche:

- Baukostenzuschuss Kanal BP 118 bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	9,985009 Euro
- Baukostenzuschuss Kanal BP 118 bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	12,980512 Euro
- Baukostenzuschuss Kanal BP 118 bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	14,977514 Euro

Soweit im Einzelfall unter Umständen eine gewerbliche oder gewerbeähnliche Nutzung von einem Grundstück innerhalb des Plangebietes ausgeht, ist in Anwendung der einschlägigen Vorgaben der –AEB-A- neben der Bewertung des Nutzungsmaßes (Geschossigkeit) ggf. zusätzlich noch ein Flächenzuschlag zur Berücksichtigung der besonderen Nutzungsart (Gewerbe) zu erheben.

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)